

§§ 472 ff – Vorbemerkungen

Stand 8.5.2017

§§ 472-530 (neunundfünfzig §§)

Allgemein:

- Nahezu ausschließlich Urbestand (außer zwei kleinen Änderungen durch die 3. TN bei den §§ 481 und 485)!
- Aus heutiger Sicht verwundert die Ausführlichkeit dieser im 21. Jahrhundert deutlich weniger wichtigen Normengruppe; auch wird manches unnötigerweise mehrfach geregelt.
- Viele Normen sind nicht mehr auf der Höhe der Zeit; einerseits, weil sie primär auf die landwirtschaftliche Nutzung vor über 200 zugeschnitten sind (deutlich etwa beim Wegerecht, insb Fahrrecht); andererseits, weil trotz entsprechender Notwendigkeit auf Änderungen des rechtlichen Umfeldes (Jagd- und Bergrecht, Weiderecht, Abschaffung der Stände usw) bis heute nicht reagiert wurde.
- Aus den genannten Gründen passen auch einige der vielen Beispiele nicht mehr (gut); so zB das Recht zu jagen oder Laub zu rechen in § 477.
- Es finden sich viele altertümliche, heute nur mehr schwer verständliche Formulierungen (Bsp § 516: „Bauführungen, welche nicht notwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.“).
- Reallast kommt im ABGB bis heute nicht vor, obwohl zB von § 12 GBG vorausgesetzt (bloß „beständige Renten“ in § 530)

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- veraltet, und zwar sowohl in tatsächlicher (zB Fahrzeuge) als auch in rechtlicher Hinsicht (viele Änderungen im gesetzlichen Umfeld)
- übertrieben kasuistisch und umfangreich

Wichtige Detailspekte:

- Der „uneigentliche“ Fruchtgenuss an verbrauchbaren Sachen wird in § 510 sehr unklar geregelt.

Terminologisches/Formales:

- Öfters ist auch in dieser Normengruppe von „Besitzer“ die Rede, obwohl (vermutlich) der Eigentümer gemeint ist.
- „Darf“ und „kann“ werden manchmal verwechselt (so in den § 507 und 517).
- **§ 484** werden zentrale Grundsätze des Dienstbarkeitsrechts entnommen (schonende Ausübung, keine eigenmächtige Ausdehnung); seine Formulierungen sind aber zum Teil wenig durchsichtig (insb „sie müssen vielmehr ... eingeschränkt werden“).
- „frei gelassenes Vieh“ in **§ 493** ist missverständlich
- Diskrepanz zwischen **§ 483** (Sache wird benützt) und **§ 494** (Benützungsrecht steht zu)
- In **§ 498** ist nicht klar zu erkennen, was mit der Wendung „so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen“ gemeint ist.
- unklar, was in **§ 499** mit fremdem Vieh genau gemeint ist
- unklar, worauf sich der Satz 2 in **§ 510** (zum „baren Gelde“) bezieht
- in **§ 511** „voller Ertrag“ (und „reine Ausbeute“), in **§ 512** „reiner Ertrag“!?
- eigenartige Definition des Ertrages in **§ 512** (nur „nötige Auslagen“ werden berücksichtigt), deren Zweck überdies offen bleibt
- „Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen“ in **§ 513**
- unklar, was in **§ 518** mit „beglaubigter Beschreibung“ gemeint ist
- „nach Umständen“ in **§ 520** unklar
- in **§ 523** ist unklar, was mit „die Erwerbung der Servitut oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes“ gemeint ist
- **§ 526 aE** unpassend eng formuliert
- in **§ 530** unklar, was „beständig“ und „können auf alle Nachfolger übertragen werden“ genau bedeuten soll

de lege ferenda (Auswahl):

- Manches dazu findet sich bereits unter „wichtige Detailspekte“.
- Da die Rspr systemwidrig auch Grunddienstbarkeiten allein aufgrund von Offenkundigkeit als dingliche Rechte unabhängig von Grundbucheintragung oder Ersitzung anerkennt, sollte die Frage – wohl verneinend – im Gesetz angesprochen werden.
- **§§ 498 bis 503:** Diese Bestimmungen sollten wohl auch formell aufgehoben werden, nachdem ihnen bereits seit längerer Zeit (weitestgehend) materiell derogiert wurde.
- **§ 503:** Zum einen ist der Verweis auf das Weiderecht für andere Dienstbarkeiten regelmäßig nicht hilfreich, da es in den verwiesenen Bestimmungen eben vor allem um Vieh und Weide geht; zum anderen hat die dort ebenfalls angesprochene Miteigentumsfrage mit dem Weiderecht überhaupt nichts zu tun und sollte daher – wenn überhaupt – in einem eigenen Paragraphen zu finden sein.
- Bei **§ 514** sollte klarer gesagt werden, wie man die Beteiligung des Fruchtgenussberechtigten an den Kosten von Baumaßnahmen des Eigentümers berechnet.
- **§ 523** (mögliche Klagen) ist lückenhaft und sollte ergänzt werden.
- **§ 530** sollte für eine grundsätzliche Regelung der **Reallast** genutzt werden.